

Vorblatt

Ziele

- Verbesserung der Pflegequalität in den steirischen Pflegeheimen;

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anhebung des Personalschlüssels im Verhältnis zu Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen;
- Anhebung des Ausbildungsstandards der personellen Mindestausstattung in Pflegeheimen;
- Anpassung der möglichen Unterschreitung des Personalschlüssels während der Corona-19-Pandemie unter Gewährleistung der Aufrechterhaltung der notwendigen Pflege und Betreuung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Anhebung des Personalschlüssels sowie die Steigerung der Qualifikation des Pflege- und Betreuungspersonals in Pflegeheimen sind unmittelbar weder für das Land noch für die Gemeinden mit Mehrkosten verbunden, da die Erhöhungen von den Pflegeheimen zu tragen sind. Mittelbar sind die finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden über die Erhöhung der Tagsätze nach der LEVO-SHG zu beurteilen, die im Vorfeld der gegenständlichen Verordnung geändert wurde.

Für den Bund hat die gegenständliche Verordnung keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Änderung der Verordnung über die Personalausstattung in Pflegeheimen (Personalausstattungsverordnung 2017 – PAVO)
 Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Zu Pflegenden und deren Angehörige können aus bedarfsgerechten und qualitativen mobilen, teilstationären und stationären Pflegeangeboten wählen und erhalten von der öffentlichen Hand die notwendige finanzielle Unterstützung (Bereich Landesrätin Dr.ⁱⁿ Juliane Bogner-Strauß, Globalbudget Gesundheit und Pflegemanagement).

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Personalausstattung der steirischen Pflegeheime wurde in den letzten Jahren kritisch vom Rechnungshof, der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft und der Volksanwaltschaft hinterfragt. Der Kritik zufolge weist die Steiermark eine im Vergleich mit den übrigen Bundesländern niedrigere Mindestpersonalausstattung auf. Um eine Erhöhung des Personalstands zu bewirken, werden der Personalschlüssel sowie die Ausbildungsqualität schrittweise angehoben.

Die Anpassung des Personalschlüssels in § 1 Abs. 1 sowie der Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals gemäß § 2 erfolgen in Umsetzung der Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 2 StPHG 2003. Diese sieht vor, dass die Landesregierung durch Verordnung den Personalschlüssel und die Qualifikation des Fachpersonals festzulegen hat.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Unter Beibehaltung des Personalschlüssels für Pflegeheime in der Steiermark wäre die Kritik, dass die Steiermark im Bundesländervergleich eine zu niedrige Personalausstattung aufweist, weiterhin zutreffend. Die Pflegequalität würde darunter leiden und das Pflege- und Betreuungspersonal wäre über Gebühr belastet.

Zudem würde die Präzisierung der Voraussetzungen zur Unterschreitung des Personalschlüssels während der Corona-19-Pandemie unterbleiben, wonach die Unterschreitungsmöglichkeit nur für Pflegeheime vorgesehen ist, deren Personalausstattung direkt von der COVID-19-Pandemie betroffen ist.

Ziele

- Verbesserung der Pflegequalität in den steirischen Pflegeheimen;

Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anhebung des Personalschlüssels im Verhältnis zu Heimbewohnern/Heimbewohnerinnen;
- Anhebung des Ausbildungsstandards der personellen Mindestausstattung in Pflegeheimen;
- Anpassung der möglichen Unterschreitung des Personalschlüssels während der Corona-19-Pandemie unter Gewährleistung der Aufrechterhaltung der notwendigen Pflege und Betreuung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Mit der Anhebung des Personalschlüssels sind unmittelbar weder für das Land noch für die Gemeinden Mehrkosten verbunden, da die Erhöhung der Personalausstattung von den Pflegeheimen zu tragen ist. Mittelbar sind die finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden über die Erhöhung der Tagsätze nach der LEVO-SHG zu beurteilen, die im Vorfeld zur gegenständlichen Verordnung geändert wurde.

Für den Bund hat die gegenständliche Verordnung keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Personalausstattung eines Pflegeheims wird gemäß dem StPHG 2003 unter Berücksichtigung der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit der Heimbewohner_innen mit einem Personalschlüssel festgelegt, der grundsätzlich nicht unterschritten werden darf (Mindestqualitätsstandard).

Die Erhöhung des Personalschlüssels erfolgt zur Sicherstellung einer adäquaten Pflegequalität, die nur dann gewährleistet werden kann, wenn entsprechend qualifiziertes Personal (Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetz bzw. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz) auch in entsprechendem Ausmaß zum Einsatz kommt.

Als Basis für die Berechnung wurde eine Wochenarbeitsleistungszeit von 40 Stunden je vollzeitbeschäftigtem Pflegedienstposten zugrunde gelegt. Der Personalschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner umzulegen.

Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, welche noch kein Pflegegeld beziehen wird der Personalschlüssel „keine Stufe“ festgelegt und an die „Stufe 4“ geknüpft. Die Einführung ist notwendig, da für Personen welche von einem Krankenhaus in ein Pflegeheim transferiert werden, noch keine PflegegeldEinstufung vorliegt bzw. das Pflegegeldverfahren zum Zeitpunkt der Aufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Um die Pflege und Betreuung von diesen Personen sicherzustellen, ist es schon ab dem Zeitpunkt der Aufnahme notwendig, dass ausreichend Pflegepersonal vorhanden ist. Durch die Aufnahme dieser Stufe wird eine Gefahr der Überforderung des Pflegepersonals in diesem Bereich minimiert. Die Anknüpfung an die Pflegegeldstufe 4 wird gewählt, da in der Steiermark von einer Pflegeheimbedürftigkeit erst ab dieser Stufe ausgegangen wird.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3 und 4):

In der aktuellen Fassung nutzen auch Pflegeheime welche nicht von COVID-19 betroffenen sind, die Möglichkeit der Unterschreitung des Personalschlüssels. Durch diese Adaptierung wird die Unterschreitungsmöglichkeit genauer definiert und auf die Notwendigkeit einer angeordneten Maßnahme gemäß dem Epidemiegesetz verwiesen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1):

Die Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals soll den besonderen Anforderungen an eine qualitativ hochstehende Pflege und Betreuung von Heimbewohner_innen gerecht werden. Dabei ist zu beachten, dass gemäß Z 1 und Z 2 ein Mindestanteil und in Z 3 ein Höchstanteil für die bezeichnete Personalgruppe normiert ist.

Der Anteil an Fachsozialbetreuer_innen mit Spezialisierung Altenarbeit (A) oder Behindertenarbeit (BA) nach dem StSBBG oder der Pflegeassistent_innen nach dem GuKG wird statt bisher mit 60% mit mindestens 65 % festgesetzt.

Bei der zweiten Gruppe soll bewusst je nach Bedarf eines Pflegeheims eine möglichst breite fachspezifische Fächerung ermöglicht werden. Die genannten Berufe, die hier in Betracht kommen, sind daher naturgemäß nicht als gleichrangig anzusehen, da z.B. auch eine/ein FachsozialbetreuerIn mit Spezialisierung Altenarbeit oder Behindertenarbeit die Ausbildung für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer bzw. Pflegeassistent nach dem GuKG nachweisen muss und daher höher qualifiziert ist, als eine Person, die nur über die Ausbildung der Pflegehilfe bzw. Pflegeassistent verfügt.

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen Mindestqualifikationsanforderungen dar, weshalb den Anforderungen der Z 2 auch mit höher qualifiziertem Personal entsprochen werden kann. So können auch Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer beschäftigt werden, die dem 65% Anteil hinzugerechnet werden. Liegt eine Spezialisierung Altenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA) oder Familienarbeit (F) im Sinne des StSBBG vor, so sind diese diplomierten Fachkräfte ebenso befugt, gemäß § 2 Z 2 tätig zu werden, da auch diese Personen eine Ausbildung für Pflegehilfe bzw. Pflegeassistent nach dem GuKG absolviert haben müssen.

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit den angeführten Spezialisierungen verfügen neben den erforderlichen pflegerischen Kompetenzen nach dem GuKG auch über einen in sozialer Hinsicht wesentlichen eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich, der angesichts der demographischen Entwicklung

sowie der Bedürfnisse von älteren Menschen im Hinblick auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben zunehmend an Wichtigkeit gewinnen wird.

Unter „sonstigem Personal“ gemäß Z 3 sind nur solche Bedienstete zu verstehen, die für die unmittelbare Pflege und Betreuung der Heimbewohner_innen herangezogen werden, insbesondere Heimhelfer_innen gemäß dem StSBBG und Therapeutinnen und Therapeuten, angestellte Seelsorger etc. Keinesfalls darunter zu verstehen sind z.B. Reinigungskräfte oder Handwerker, da diese weder pflegerisch noch sozialbetreuend tätig werden. Auch sonstiges Hilfspersonal wie hauswirtschaftliches Personal oder Personen, die nach anderen Rechtsvorschriften im Pflegeheim tätig werden, wie z.B. Zivildienstleistende oder PraktikantInnen, dürfen nicht in den Personalschlüssel eingerechnet werden.

Zu Z 4 (§ 6a):

Für die Umsetzung des Personalschlüssels in § 1 Abs. 1 wird eine Übergangsfrist von drei Monaten festgelegt.

Zu Z 5 und 6 (§ 7a und Entfall des § 8):

Der Text des § 7a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

Auf Grund eines redaktionellen Versehens wurde mit der Verordnung LGBL. Nr. 30/2020 mit § 8 ein zweiter Paragraph „Inkrafttreten von Novellen“ geschaffen. Die Regelung dieses Paragraphen soll § 7a als Abs. 2 angefügt werden und im Gegenzug soll § 8 entfallen.

Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der ggst. Novelle. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 soll, unabhängig davon, ob weiterhin Maßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 angeordnet sind, analog mit den Bestimmungen des 2. COVID-19-Sammelgesetzes mit 31. Dezember 2021 außer Kraft treten.